
Name der Schule, Anschrift

**Information über die Erhebung personenbezogener Daten
zur Durchführung eines Corona-Schnelltests
und Einwilligungserklärung**

Zwecks Negativnachweis für den Zutritt zum Schulgelände und zum Schulgebäude sowie zur Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 wird zur Feststellung, ob eine akute COVID-19-Infektion bei Ihnen bzw. Ihrem Kind vorliegt, zweimal wöchentlich ein Corona-Schnelltest angeboten. Durch die Teilnahme an dem Test entstehen für Sie keine Kosten.

Bei dem Corona-Schnelltest werden folgende personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung [DS-GVO]) verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Testperson
- ggf. Name, Vorname und Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten der Testperson
- ggf. Angaben zum Schülerstatus (Schule, Klasse, Jahrgangsstufe)
- Angaben zur Untersuchung (Untersuchungsart, Datum)
- Testergebnis

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung und Dokumentation des Tests verarbeitet und unverzüglich gelöscht, sobald sie für diese Zwecke sowie zur Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.

Die Tests werden in der Schule durch die Schüler selbst unter Anleitung der Lehrkräfte durchgeführt.

Bei dem verwendeten Test handelt es sich um einen sog. kurzen Nasenabstrich. Alle Details zum Test und zur Durchführung des Tests sind zu finden auf der Homepage:

<http://www.coronavirus.sachsen.de/>.

Sollte das Testergebnis positiv ausfallen, also auf eine akute COVID-19-Infektion hinweisen, ist die Testperson nach der für den jeweiligen Landkreis oder die Kreisfreie Stadt geltenden Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (gleichlautende Allgemeinverfügungen existieren in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten Sachsens; bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf dem jeweiligen Internetauftritt) verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Minderjährige Personen werden nach einem positiven Testergebnis räumlich separiert und sind umgehend durch einen Personensorgeberechtigten abzuholen. Schulische Aufsichtspflichten bestehen bis zum Zeitpunkt der Abholung fort. Zusätzlich ist die Testperson verpflichtet, das jeweils zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis in Kenntnis zu setzen. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen. Auch die Schule ist im Falle eines positiven Testergebnisses dazu verpflichtet, das jeweils zuständige Gesundheitsamt unter Angabe der Kontaktdaten zu unterrichten.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die den Test durchführende Schule. Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist der jeweilige für die Schule benannte Datenschutzbeauftragte. Diesen können Sie bei der Schule erfragen oder auf der Internetseite der Schule nachsehen.

Der Widerruf der Einwilligung ist gegenüber der Schule vorzunehmen. Die folgenden Betroffenenrechte gemäß Artikel 13 Absatz 2 DS-GVO werden gegenüber der Schule vorgenommen:

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO), Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DS-GVO). Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem Datenschutzbeauftragten der Schule oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingelegt werden.

Einwilligung:

Hiermit willige ich in die Durchführung des Tests und die Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Feststellung einer etwaigen COVID-19-Infektion und im Weiteren zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheit ein.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Schule widerrufen werden. Die bis zum Widerruf vorgenommene Datenverarbeitung, einschließlich der Datenübermittlungen, bleibt rechtmäßig.

Mir ist bewusst, dass im Falle eines positiven Testergebnisses eine gesetzliche Meldepflicht gegenüber dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt besteht. Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung lässt diese gesetzliche Meldepflicht nicht entfallen.

Name und Anschrift der Testperson: _____

Unterschrift bei Volljährigkeit der Testperson:

Ort, Datum, Unterschrift der volljährigen Testperson

Unterschrift bei Minderjährigkeit der Testperson:

Ort, Datum, Unterschrift einer/eines Personensorgeberechtigten

Auf Verlangen ist der volljährigen Testperson oder der/dem Personensorgeberechtigten eine Kopie der unterschriebenen Einwilligungserklärung auszuhändigen.